

Zur Behandlung im Gemeinderat am 16.05.2018 öffentlich**Tagesordnungspunkt 6**

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Anlagen: Übersicht FFH Gebiete Dotternhausen
FFH Gebiet Östlicher Großer Heuberg Managementplan
FFH Gebiet Östlicher Großer Heuberg Datenauswertebogen
FFH Gebiet Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen Managementplan
FFH Gebiet Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen
Datenauswertung

Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Tübingen beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung als Sammelverordnung für alle Gebiete zu erlassen. Damit sollen bereits vorhandene FFH-Gebiete förmlich ausgewiesen werden.

Hintergrund ist, dass die seit 2007 in Deutschland vorhandenen FFH-Gebiete bisher nicht, wie von der EU vorgegeben, förmlich per Rechtsverordnung ausgewiesen wurden. Die EU-Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Das nun anstehende Verfahren bezieht sich nur auf die Gebiete, die bereits festgelegt wurden. Neue Gebiete werden nicht aufgenommen. Die Rechtsverordnung enthält die Abgrenzungen der einzelnen FFH-Gebiete in Übersichtskarten und Detailkarten. Darin festgelegt werden die Lebensraumtypen und Arten sowie die lebensraumtyp- und art-spezifischen Erhaltungsziele.

Diese Erhaltungsziele werden abstrakt-generell für die Lebensraumtypen in der Verordnung festgelegt. Wie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erreichen sind wird in Managementplänen geregelt. Die Erstellung der Managementpläne ist für die meisten FFH-Gebiete bereits abgeschlossen oder in der Endphase.

Die vom Regierungspräsidium vorgesehene Rechtsverordnung führt zu keiner zusätzlichen rechtlichen Vorgabe oder zusätzlichen Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten ist bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben zudem weiterhin gültig.

In Dotternhausen gibt es zwei FFH-Gebiete:

„Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und „Östlicher Großer Heuberg“.

Die Karten und Managementpläne sind in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Nachdem in die geplante Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen keine zusätzlichen Gebiete oder Restriktionen aufgenommen werden, sieht die Gemeinde von einer Stellungnahme ab.

Monique Adrian